

048027/EU XXIV.GP  
Eingelangt am 18/03/11

**DE**

**DE**

**DE**



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 16.3.2011  
SEK(2011) 328 endgültig

**ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**ZUAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

*Begleitdokument*

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN  
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND  
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**Klärung der Vermögensverhältnisse bei internationalen Paaren**

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung und  
Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts**

*und*

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung und  
Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener  
Partnerschaften**

(KOM(2011) 125 endgültig)  
(KOM(2011) 126 endgültig)  
(KOM(2011) 127 endgültig)  
{SEK(2011) 327 endgültig}

## 1. VERFAHRENSASPEKTE UND KONSULTATION VON INTERESSENTRÄGERN

Die Initiativen der EU zum Güterrecht gehen auf das Programm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen aus dem Jahre 2000 zurück.

2003 gab die Kommission eine Studie über die vermögensrechtlichen Verhältnisse bei verheirateten und nicht verheirateten Paaren im Internationalen Privatrecht und im innerstaatlichen Recht in Auftrag, in der die Probleme in diesem Bereich beleuchtet wurden. 2006 nahm die Kommission ein Grünbuch zu den Kollisionsnormen im Güterrecht<sup>1</sup> unter besonderer Berücksichtigung der gerichtlichen Zuständigkeit und der gegenseitigen Anerkennung an.

Die Kommission hat eine Expertengruppe aus weisungsunabhängigen Sachverständigen der Mitgliedstaaten eingesetzt, die sie bei der Erarbeitung künftiger Legislativvorschläge unterstützen soll. Am 28. September 2009 fand eine öffentliche Anhörung statt, an der insgesamt 99 Personen teilnahmen – Vertreter der Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Sachverständigengruppe, Wissenschaftler, Rechtsanwälte, Notare und Vertreter der Zivilgesellschaft -, die sich mit der Frage auseinandersetzten, inwieweit eine europäische Regelung des Güterrechts von Nutzen sein könnte.

Bereits im Stockholmer Programm wurde gefordert, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung *„auf Bereiche ausgedehnt werden [soll], die bisher noch nicht abgedeckt sind, aber den Alltag der Bürger wesentlich prägen, z.B. Erb- und Testamentsrecht, Ehegüterrecht und vermögensrechtliche Folgen einer Trennung“*.

Grundlage des vorliegenden Berichts sind die Ergebnisse einer externen Studie, die die Kommission zur Vorbereitung der Folgenabschätzung in Auftrag gegeben hatte.

## 2. PROBLEMSTELLUNG

Immer mehr Bürger wohnen und arbeiten in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsstaat und gehen private Bindungen ein, so dass es immer mehr Paare mit internationalem Hintergrund gibt, d. h. Paare, die nicht dieselbe Staatsangehörigkeit haben oder in einem Mitgliedstaat leben, dessen Angehörige sie nicht sind, oder die Vermögen in verschiedenen Mitgliedstaaten besitzen oder sich in einem Land scheiden lassen oder in einem Land sterben, das nicht ihr Herkunftsland ist. Das Problem liegt darin, dass es sehr schwierig ist, im Einzelfall festzustellen, welches Gericht für ihre persönliche und vermögensrechtliche Situation zuständig ist und welches Recht zur Anwendung gelangt. Ihnen erwachsen daraus ungewollte und nachteilige Folgen nicht nur für die alltägliche Verwaltung ihres Vermögens, sondern auch für den Fall, dass es zu einer Trennung kommt oder einer der Ehegatten oder Partner stirbt.

Zwar gibt es im Zivil- und Handelsrecht und in einigen Bereichen des Familienrechts EU-Vorschriften zur gerichtlichen Zuständigkeit und zum anwendbaren Recht, doch fehlt es an einer güterrechtlichen Regelung für verheiratete und unverheiratete Paare. Güterrechtliche

---

<sup>1</sup> KOM(2006) 400 endgültig.

Fragen werden deshalb durch einzelstaatliches Recht und Abkommen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten geregelt.

Die Probleme, denen sich Personen gegenübersehen, die in eingetragenen Partnerschaften leben, entsprechen im Wesentlichen denen verheirateter Paare. Eine zusätzliche Schwierigkeit erwächst ihnen allerdings aus dem Umstand, dass die eingetragene Partnerschaft nur in 14 Mitgliedstaaten bekannt ist, nicht alle Mitgliedstaaten diesbezügliche materielle Vorschriften vorsehen und noch weniger über einschlägige Kollisionsnormen und Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit verfügen.

Die hier in Rede stehenden Legislativvorschläge gelten für verheiratete Paare und eingetragene Partnerschaften; andere Formen nichtehelicher Lebensgemeinschaften sind nicht erfasst.

### **Umfang des Problems**

2007 wurden in der EU 2 400 000 Ehen geschlossen, davon schätzungsweise 300 000 (13 %) mit internationalem Hintergrund. Dem standen 1 047 427 Scheidungen gegenüber, bei denen wiederum 13 % der Paare einen internationalen Hintergrund hatten. Im selben Jahr endeten etwa 2,4 Millionen Ehen durch Tod eines Partners, von denen bei etwa 390 000 ein internationaler Bezug bestand. Insgesamt endeten 2007 über 430 000 internationale Ehen durch Scheidung oder Tod, und in allen Fällen musste das eheliche Vermögen auseinandergesetzt werden.

2007 zählte die EU rund 211 000 eingetragene Partnerschaften, von denen mehr als 41 000 vom Vermögen her einen internationalen Hintergrund hatten (Gesamtzahl der eingetragenen Partnerschaften, deren Mitglieder unterschiedliche Staatsangehörigkeiten haben, im Ausland wohnhafter Partnerschaften oder Partnerschaften mit Vermögen im Ausland).

### **3. ZIELE**

Die Einführung einer Güterrechtsregelung für verheiratete und unverheiratete Paare soll zur Schaffung eines europäischen Zivilrechtsraums beitragen. Die beiden Legislativvorschläge enthalten gemeinsame Regeln zur Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit und des anzuwendenden Rechts bei Güterrechtssachen von Paaren mit internationalem Hintergrund.

Die allgemeinen und die Einzelziele sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Allgemeines Ziel	Einzelziele
Beseitigung der noch bestehenden Beschränkungen für Bürger, die ihre Rechte im europäischen Rechtsraum ausüben, durch die Ausweitung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf die ehelichen Güterstände und die vermögensrechtlichen Verhältnisse bei nicht verheirateten Paaren.	1. Vermeidung von Parallelverfahren und die Anwendung unterschiedlicher Sachrechte auf das Vermögen von verheirateten und unverheirateten Paaren.
	2. Möglichkeit der Rechtswahl – soweit zweckmäßig – für Ehegatten und eingetragene Partner.
	3. Erleichterung der Anerkennung und Vollstreckung güterrechtlicher Entscheidungen bei verheirateten und unverheirateten Paaren.
	4. Möglichkeit für Paare, alle rechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrem Fall (Scheidung oder Tod, was eine güterrechtliche Auseinandersetzung erforderlich macht) von demselben Gericht entscheiden zu lassen.
	5. Festlegung des anzuwendenden Güterrechts für den Fall, dass die Ehegatten oder Partner keine Rechtswahl getroffen haben.
	6. Vereinbarkeit mit anderen geplanten EU-Vorschriften (z. B. im Bereich des Erb- und Testamentsrechts oder Scheidungsrechts).
	7. Bessere Information über die Güterstände verheirateter Paare und die vermögensrechtlichen Verhältnisse bei eingetragenen Partnerschaften.

## 4. OPTIONEN

### 4.1. Überblick

Folgende Optionen wurden erwogen:

Option 1: Status quo – *keine neuen EU-Maßnahmen.*

Option 2: Bereitstellung gezielter Informationen, um das Bewusstsein der Bürger dafür zu schärfen, dass die Güterstände in anderen Mitgliedstaaten anders sein können – diese Informationen wären für Paare bestimmt, die heiraten oder ihre Partnerschaft eintragen lassen wollen (z. B. als Informationsblatt mit allgemeinen Hinweisen)

Option 3: Harmonisierung der Zuständigkeitsvorschriften und Einführung von Regeln zur automatischen Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen – *Legislativmaßnahmen der EU in Form einer oder mehrerer Verordnungen zur Festlegung harmonisierter Zuständigkeitsvorschriften (die gerichtliche Zuständigkeit würde aufgrund von Anknüpfungskriterien festgelegt) und Vorschriften zur automatischen Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und sonstigen Entscheidungen.*

Option 4: Harmonisierung von Kollisionsnormen – *die EU würde durch Legislativmaßnahmen Vorschriften zur Bestimmung des anwendbaren Rechts vorsehen; eine Rechtswahl wäre zulässig; ohne Rechtswahl würde das anwendbare Recht anhand von Anknüpfungskriterien bestimmt.*

Option 5: Einheitliches fakultatives EU-Muster für Eheverträge – *die EU-Bürger könnten einen Standard-Ehevertrag schließen, der in allen Mitgliedstaaten gleich ist. Teile dieser Verträge wären den Besonderheiten der nationalen Gegebenheiten anzupassen.*

Option 6: Harmonisierung der Kollisionsnormen und Zuständigkeitsvorschriften sowie Einführung von Regeln zur automatischen Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen – *diese Option umfasst die Optionen 3 und 4.*

Option 7: Bereitstellung von Informationen für Dritte über die Güterstände verheirateter Paare und eingetragener Partnerschaften – es sind *unterschiedliche Möglichkeiten denkbar, wie zur Klärung der vermögensrechtlichen Verhältnisse bei verheirateten Paaren oder eingetragenen Partnerschaften im Ausland vorgegangen werden kann.*

### 4.2. Vergleich der Optionen

**Option 1: Status quo.** Diese Option würde der Zielsetzung nicht entsprechen, weil kaum damit zu rechnen ist, dass die Mitgliedstaaten ihre nationalen Vorschriften anpassen. Sollten

sie ihre nationalen Rechtsordnungen auf eigene Initiative ändern, würden aller Wahrscheinlichkeit nach Abweichungen bestehen bleiben. Wegen der größeren Mobilität der Bürger würden sich die derzeitigen Schwierigkeiten eher noch verschärfen. **Grundrechte:** Wegen der unübersichtlichen Rechtslage könnte die Wahrnehmung des Eigentumsrechts beeinträchtigt werden, auch wenn das Eigentumsrecht als solches nicht verletzt wird. **Soziale Auswirkungen:** Die Probleme, mit denen der schwächere Partner im Laufe des Trennungsverfahrens konfrontiert wird, dürften bestehen bleiben. **Kosten:** Keine. **Wirtschaftliche Auswirkungen:** Da die Zahl der komplizierten internationalen Fälle zunimmt, werden Zeitaufwand und Kosten im Vergleich zu heute stark zunehmen, während das Vermögen an Wert verliert.

**Option 2: Gezielte Informationen für Bürger, um diese auf etwaige Divergenzen bei den Güterständen in anderen Mitgliedstaaten und die Möglichkeit der Eintragung ihres Güterstands hinzuweisen.** Diese Option würde geringfügig dazu beitragen, Parallelverfahren und die Anwendung unterschiedlicher Sachrechte zu verhindern. **Grundrechte:** Positive Auswirkungen in Bezug auf die konkrete Nutzung des Eigentums. **Soziale Auswirkungen:** Geringfügige Verbesserungen im Vergleich zu heute. **Kosten:** Die Kosten für die Herstellung der Informationsblätter können mit 2 Mio. EUR pro Jahr veranschlagt werden. **Wirtschaftliche Auswirkungen:** Geringe Einsparungen.

**Option 3: Harmonisierung der Zuständigkeitsvorschriften und Regelung der automatischen Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen, Entscheidungen und Urkunden.** Diese Option hätte gewisse positive Auswirkungen, weil Parallelverfahren vermieden und die Anerkennung von Entscheidungen erleichtert würden. An der Unsicherheit über das anwendbare Recht würde sich jedoch nichts ändern. **Grundrechte:** Positive Auswirkungen auf die effektive Nutzung des Eigentums. **Soziale Auswirkungen:** Durch die Vermeidung von Parallelverfahren und die Erleichterung der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen würden Einsparungen ermöglicht. **Kosten:** Gering (für die Einführung neuer Zuständigkeitsvorschriften). **Wirtschaftliche Auswirkungen:** Geringe Einsparungen für die Mitgliedstaaten.

**Option 4: Harmonisierung der Kollisionsnormen.** Diese Option wäre im Vergleich zur aktuellen Situation in mehrerlei Hinsicht vorteilhaft. Zwar könnten nach wie vor mehrere Gerichte mit demselben Fall befasst werden, doch würden sie dasselbe Sachrecht anwenden (weil sie dieselben Kollisionsnormen anwenden würden). Durch die Einführung harmonisierter Vorschriften, die den Paaren eine begrenzte Rechtswahl ermöglichen, würde außerdem die Rechtssicherheit erhöht. **Grundrechte:** Positive Auswirkungen auf die effektive Nutzung des Eigentums. **Soziale Auswirkungen:** Geringere Kosten wegen verringerter Rechtskosten. Die derzeitige Lage würde auch insofern verbessert, als es keinen Grund mehr für den „Wettlauf“ zum Gericht gäbe und vermieden würde, dass Rechtsanwälte und andere Angehörige der Rechtsberufe die Kollisionsnormen anderer Länder daraufhin prüfen müssten, welches Recht anwendbar ist. **Kosten:** Sehr geringe Verwaltungskosten. **Wirtschaftliche Auswirkungen:** Geringe Einsparungen.

**Option 5: Einheitliches fakultatives EU-Muster für Eheverträge.** Diese nur für verheiratete Paare vorgesehene Option würde gewährleisten, dass der von den Ehegatten geschlossene Ehevertrag (und folglich die von ihnen gewählten Regelungen) EU-weit anerkannt würde. Außerdem könnten Paare von der Rechtswahl Gebrauch machen, um die güterrechtliche Auseinandersetzung im Zusammenhang mit einem Scheidungs- oder Nachlassverfahren zu erleichtern. **Soziale Auswirkungen:** Größere Rechtssicherheit. **Kosten:** Auf EU-Ebene Verwaltungskosten für die Vorbereitung entsprechender Rechtsvorschriften. Außerdem wären Schulungsmaßnahmen für die Angehörigen der Rechtsberufe in den

Mitgliedstaaten erforderlich. **Wirtschaftliche Auswirkungen:** Begrenzte Einsparungen wären zu erwarten. Trotzdem halten die meisten Experten einen solchen Vorschlag für nicht ausgereift, weil zwischen den einzelstaatlichen Rechtsordnungen immer noch große Divergenzen bestehen.

**Option 6: Harmonisierung der Kollisionsnormen und Zuständigkeitsvorschriften sowie Einführung von Regeln für die automatische Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen.** Harmonisierte Kollisionsnormen würden gewährleisten, dass für denselben Fall EU-weit dasselbe Recht angewandt wird (Verhinderung von „Forum shopping“ und Gewährleistung der Wahl der anzuwendenden Rechtsvorschriften). Gleichzeitig würden gemeinsame Zuständigkeitsvorschriften die Eventualität von Parallelverfahren wesentlich verringern, und harmonisierte Vorschriften zur Anerkennung und Vollstreckung würden den freien Verkehr von Entscheidungen und Urkunden erleichtern. **Soziale Auswirkungen:** Geringere Kosten für Bürger (z. B. niedrigere Rechtskosten, insbesondere bei einer Rechtswahl). **Kosten:** Verwaltungskosten auf EU-Ebene für die Ausarbeitung entsprechender Rechtsvorschriften. Außerdem wären Schulungsmaßnahmen für die Angehörigen der Rechtsberufe in den Mitgliedstaaten erforderlich. **Wirtschaftliche Auswirkungen:** Im Vergleich zu den anderen Optionen wären hier die Kosteneinsparungen am größten.

Für die **Option 7 „Bereitstellung von Informationen über die Güterstände verheirateter Paare und eingetragener Partnerschaften“** wurden mehrere Unteroptionen erwogen. :

- Einrichtung einer Website zu den vorhandenen Güterstandsregistern und einzelstaatlichen Vorschriften,
- Einrichtung einer Datenbank/eines Informationssystems zu den Güterstandsregistern und einzelstaatlichen Vorschriften,
- Empfehlung der Kommission zur Einrichtung vernetzter einzelstaatlicher Güterstandsregister sowie einschlägige Informationskampagnen,
- Obligatorische Einrichtung vernetzter einzelstaatlicher Güterstandsregister.

All diese Unteroptionen könnten den Zugang zu Informationen über Güterstände verbessern. Nach Bewertung der einzelnen Optionen im Hinblick auf Ziele und Kosten wird der Einrichtung einer Website zu den vorhandenen Güterstandsregistern und einzelstaatlichen Vorschriften der Vorzug gegeben. Zwar werden mit den anderen Optionen die Ziele teilweise noch in etwas größerem Maße erreicht, doch wiegt der begrenzte zusätzliche Nutzen die zu erwartenden Kosten nicht auf.

#### **4.3. Bevorzugte Option**

Bei dieser Option würde die EU wie folgt tätig werden:

- Annahme zweier **Verordnungen** – die verheiratete Paare bzw. eingetragene Partnerschaften betreffen - zur Harmonisierung der Kollisionsnormen und der Zuständigkeitsvorschriften sowie zur Einführung von Vorschriften über die automatische Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, Urkunden usw. und
- **Einrichtung einer Website** zu den vorhandenen Güterstandsregistern und einzelstaatlichen Vorschriften.

#### 4.4. Möglicher Umfang und Auswirkungen der bevorzugten Option

Mit dieser Option könnten die vorstehend beschriebenen Ziele besser als mit den anderen Optionen verfolgt werden.

Harmonisierte Zuständigkeitsvorschriften (einschließlich der Rechtshängigkeitsregeln in Verbindung mit den Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und Urkunden) würden wenig Raum für Parallelverfahren lassen. Zudem würden harmonisierte Kollisionsnormen zur Verhinderung des „Forum shopping“ beitragen. Auch würde so gewährleistet, dass in den Mitgliedstaaten dasselbe Recht auf denselben Fall angewandt würde. Durch die Einführung einer begrenzten Rechtswahl für Ehegatten würde die Rechtssicherheit erhöht, Ehegatten könnten das auf ihr Vermögen anwendbare Recht in gewissen Grenzen bestimmen; gleichzeitig würden die Interessen Dritter geschützt.

Probleme in Bezug auf die Anerkennung von Urteilen, Entscheidungen und Urkunden dürften damit fast vollständig beseitigt werden. Auf diese Weise würden erhebliche Fortschritte in Form von Kosteneinsparungen und kürzeren Fristen für die Anerkennung von Entscheidungen erzielt. Zudem würden Parallelverfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten vermieden.

Die Zuständigkeit des mit einer Scheidung oder Nachlasssache befassten Gerichts würde auf die diesbezügliche güterrechtliche Auseinandersetzung ausgeweitet. Für die Bürger würde sich damit die Rechtssicherheit erhöhen, da das Gericht, das die Scheidung oder Nachlassangelegenheit bearbeitet, gleichzeitig mit der Auseinandersetzung des Güterstands befasst wäre.

Im Fall von Paaren, die keine Rechtswahl getroffen haben, würde sich das anzuwendende Recht nach hierarchisch geordneten Anknüpfungskriterien bestimmen, die für alle Mitgliedstaaten gleich wären. Darüber hinaus würde der Grundsatz der Unwiderruflichkeit und der Rechtseinheit sicherstellen, dass sich das Güterrecht nicht ändert, wenn das Paar in einen anderen Mitgliedstaat verzieht, und für sein gesamtes Vermögen gelten.

Durch die Einrichtung einer Website würde schließlich der Zugang zu Informationen über Güterstände in anderen Mitgliedstaaten erleichtert. Die Website würde die Kontaktdaten der bestehenden Register enthalten und den Zugang zu Informationen über das einzelstaatliche Güterrecht erleichtern. Insgesamt bestünde somit eine größere Wahrscheinlichkeit, dass mit der bevorzugten Option die Rechte jedes Ehegatten oder Partners und die Rechte von privaten und öffentlichen Gläubigern usw. effektiv geachtet würden und dass die ursprüngliche Wahl der Ehegatten nicht durch eine etwaige Entscheidung über einen Umzug in einen anderen Mitgliedstaat oder den Erwerb von Vermögen in einem anderen Mitgliedstaat beeinträchtigt würde.

#### 4.5. Kosten der bevorzugten Option

**Auf EU-Ebene** wäre die bevorzugte Option mit administrativen Kosten für die Ausarbeitung der erforderlichen Rechtsvorschriften verbunden. **Auf nationaler Ebene** würden während der Zeit, in der die notwendigen zusätzlichen Vorschriften (z. B. zur Zuständigkeit und zum anwendbaren Recht) festgelegt werden, Kosten anfallen, darunter auch für Schulungsmaßnahmen für die Angehörigen der Rechtsberufe (z. B. Rechtsanwälte, Richter und Notare) und für die justizielle Zusammenarbeit. Der EU und den Mitgliedstaaten würden ferner Kosten für Informationskampagnen zur Bekanntmachung der neuen Vorschriften entstehen.

Insgesamt könnte die bevorzugte Option Kosteneinsparungen von schätzungsweise maximal einem Drittel der Kosten, die durch die derzeitigen Probleme verursacht werden, d. h. rund 0,4 Mrd. EUR (die Kosten können mit 1,1 Mrd. EUR jährlich veranschlagt werden) bewirken. Diese Kosteneinsparungen wären besonders für internationale Ehen und eingetragene Partnerschaften von Interesse, vor allem im Zusammenhang mit Problemen im Falle von Trennung oder Tod.

Die Vereinfachung des Rechts (und die Verringerung der Rechtskosten) hätte Gebühren- und Einnahmehausfälle für die Angehörigen der Rechtsberufe zur Folge. Dies würde allerdings u. U. durch eine höhere Arbeitsauslastung derjenigen, die Ehe- oder Partnerschaftsverträge aufsetzen, und durch eine qualitativ bessere Leistung infolge größerer Rechtssicherheit kompensiert.

Die bevorzugte Option wäre steuerlich neutral, weil die beiden Verordnungen keine Änderung der nationalen Steuervorschriften der Mitgliedstaaten bewirken würde.

#### **4.6.      Zusätzlicher Nutzen durch die EU**

Die Probleme liegen im Wesentlichen in dem Konflikt zwischen einzelstaatlichen Vorschriften über das anwendbare Recht, die Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und Urkunden im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten. Da es sich hierbei um ein grenzübergreifendes Problem handelt, kann es nur auf europäischer Ebene gelöst werden. Ändern Mitgliedstaaten ihre nationalen Rechtsordnungen auf eigene Initiative, wird dies kaum eine Harmonisierung ihrer Rechtsvorschriften mit denen anderer Mitgliedstaaten bewirken. Angesichts des Wesens und Umfangs des Problems ist ein Tätigwerden auf EU-Ebene erforderlich, und im Vergleich zum Handeln auf mitgliedstaatlicher Ebene wären klare Vorteile zu erzielen. Bereits bestehende EU-Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung von Urteilen in anderen Bereichen haben sich als wirksam erwiesen und kommen den Bürgern zugute.

Die bevorzugte Option wird Unionsbürgern, die in einer „internationalen“ Ehe oder Partnerschaft leben, klare Vorteilen verschaffen, weil sie eindeutig regelt, was mit dem Vermögen des Paares im Trennungs- oder Todesfall geschehen soll. Die Probleme, die durch die bevorzugte Option gelöst werden sollen, sind zum Teil eine Folge des Binnenmarkts und des freien Personenverkehrs. Werden die derzeitigen Probleme nicht gelöst, kann das Vertrauen in den EU-Binnenmarkt und den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen beschädigt werden. Die güterrechtliche Auseinandersetzung ist bei internationalen Paaren nämlich mit einem größeren Zeit- und Kostenaufwand verbunden als die Auseinandersetzung von rein nationalen Güterständen. Die bevorzugte Option würde ein effektiveres Vorgehen bei der Auseinandersetzung von Güterständen mit internationalem Hintergrund sicherstellen und damit das Vertrauen in das Funktionieren des Binnenmarktes stärken und den Bürgern das Leben erleichtern. Die Vorschläge würden dazu beitragen, das Ziel der EU, den Alltag der Unionsbürger zu erleichtern, zu verwirklichen, ohne dabei einen Unterschied zwischen Paaren mit nationalem und Paaren mit internationalem Hintergrund zu machen.

Insgesamt ist der geschätzte wirtschaftliche Nutzen der bevorzugten Option erheblich und dürfte zu einer wesentlichen Verbesserung der Lage dieser Paare beitragen. Nur EU-Legislativvorschläge dieser Art können Lösungen für Paare mit grenzübergreifendem Hintergrund bieten und die Situation europäischer Familien verbessern, die von einem wirklichen europäischen Raum ohne Binnengrenzen profitieren.

Ungeachtet dessen bleibt der Grundsatz der Subsidiarität gewahrt: Da die Harmonisierung des materiellen Rechts nicht in die Zuständigkeit der EU fällt, würden die künftigen Rechtsinstrumente die nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten nicht berühren und keine Harmonisierung des materiellen Rechts vorsehen, die auf die Vermögensrechte im Verhältnis zwischen Ehegatten und Partnern anwendbar sind.

## **5. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG**

Die Kommission plant eine regelmäßige Bewertung und Berichterstattung, um die effektive Anwendung der Verordnungen und den Erfolg der Website zu überwachen. Die Kommission wird Berichte zur Bewertung der Verordnungen erstellen. Darüber hinaus wird die Kommission die Nutzung der Website beobachten, um festzustellen, wie intensiv Bürger und Dritte sie zur Informationssuche aufrufen, und an Verbesserungsmöglichkeiten arbeiten. Ferner könnte das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen mit Blick auf die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Verordnungen eine wichtige Rolle spielen.